Digitized by Google

Digitized by Google

Die

Römische Censur

in ihrem Verhältniß

zur Verfassung.

Eine historische Untersuchung

von

Franz Dor. Gerlach,

Professor der alten Literatur und Vorsteher der öffentlichen Bibliothek an der Universität Basel.

Basel,

bei J. G. Neukirch.

1842.

Digitized by Google

NB. Diese Abhandlung war ursprünglich für das Schweizerische Museum der alten Literatur und Geschichte bestimmt; daher die vorgerückte Seitenzahl.

Digitized by Google

Einwirkung der Censur auf die Entwickelung der Römischen Verfassung.

Moribus antiquis res stat Romana virisque.
ENNIUS.

Dem heutigen Standpunkt staatsrechtlicher Theorien gegenüber kann nicht leicht ein schrofferer Gegensatz gefunden werden, als in dem umfassenden Geschäftskreis der römischen Censoren gegeben ist. Denn während heutzutage Alles mehr und mehr darauf hinzuwirken scheint, daß der Staat möglichst mechanisch sich bewege, um jede freie Aeußerung der Persönlichkeit mit den Schranken beengender Gesetze zu umspannen; während statt freudiger Anerkennung der Thatkraft das Princip des Mißtrauens nur in ängstlicher Ueberwachung jedes Strebens das Heil des Ganzen findet, und im Entgegenwirken feindseliger Elemente das Palladium der Freiheit sucht; hat sich in der Machtvollkommenheit der römischen Censoren ein solches Vertrauen ausgesprochen, eine solche Achtung der Persönlichkeit beurkundet, eine solche Fülle verschiedenartiger Befugnisse vereinigt, wie nur der klare vorurtheilsfreie Blick eines großen Volkes sie gewähren kann. Doch es ist ferne von mir mich im allgemeinen Lobe römischer Staatsweisheit zu ergießen, die oft gepriesen bisher unerreichbar blieb, sondern das habe ich als Aufgabe mir gestellt, das Verhältniß nachzuweisen, in welchem diese hohe Würde zur Entwickelung der gesamten Verfassung stand; weil, so viel auch über diesen Gegenstand

Digitized by Google

geredet und geschrieben wurde, gerade diese Seite bisher weniger beachtet und beleuchtet worden ist.[1])

Daß nun die Censur ihrem eigentlichen Wesen nach in der Servianischen Verfassung wurzelte, darf, als allgemein bekannt, füglich übergangen werden. Wenn schon bei der Feststellung der einfachen Grundverhältnisse die Leitung des gesammten Staates in die Hände der zwei jährlich gewählten Vorsteher gelegt wurde, so ist doch in dem natürlichen Gange der Entwickelung die Nothwendigkeit begründet, daß durch die Strebungen einer vorwärts drängenden Volkskraft auch noch obenhin eine mehrfach gegliederte Thätigkeit der Staatsgewalt sich offenbare. Und wenn diese innere Nothwendigkeit durch äußerlich hinzutretende Veranlassungen erst zum klaren Bewußtsein des Volkes kömmt, so kann nur ein sehr oberflächlicher Beurtheiler in diesen letztern die wahren Ursachen entdecken, die näher liegenden Beziehungen unbeachtet lassen wollen. Als Princip der Servianischen Verfassung haben schon die Alten den Gesichtspunkt festgestellt, die Macht im Staate durch den Reichthum zu begründen, und die Ehre und Rechte der Bürger in ein angemessenes

---

1) Die Literatur über diesen Gegenstand ist noch neuerlich sehr vollständig angegeben in Pauly's Real-Encyclopädie Thl. II. S. 256. Unter den dort angeführten Schriften verdient Gundlings gründliche Arbeit volle Anerkennung, während die neueste von J. A. C. Rovers nur in höchst allgemeinen Phrasen über den sittlichen Geist der antiken Gesetzgebungen überhaupt sich verbreitet. Jarcke hat durch die Gegenüberstellung der Criminaljurisdiction wohl die Strafbefugniß der Censoren aufgeklärt, aber den staatsrechtlichen Gesichtspunkt ganz unbeachtet gelassen. Selbst Niebuhr hat offenbar die hohe Bedeutung der Censur ganz verkannt, wenn er sie früher mit der Prätur verbunden wähnt, wenn er ihre nächste Begründung in der Decemviralverfassung findet, wenn er die Censoren den Militär-Tribunen beigezählt glaubt und überhaupt mehr bei Nebensachen als dem Wesentlichen verweilt.

Digitized by Google

Verhältniß mit deren Leistungen zu setzen. [1]) Dieses auch den heutigen Staatskünstlern leicht verständliche Princip wäre gleichwohl ein ganz äußerliches und atomistisches zu nennen, wenn nicht der Zustand des Volkes selber, so wie seine geschichtliche Entwickelung eine feste Grundlage für diese Anordnung geboten hätte. So aber, wo Landbau des Volkes eigentliche Lebensthätigkeit und Landbesitz die Grundbedingung des Bürgerrechtes war, wo Handel und Gewerbe, vorzugsweise durch fremde Insassen und Freigelassene betrieben, gar keine politische Geltung hatte, wo einem zahlreichen Stande reicher Grundbesitzer, deren jeder auf seinen Hufen eine Anzahl kleiner Pächter nährte, nur eine Gemeinde freier Bauern zur Seite stand, wo endlich nach damaliger Bewaffnung und Kriegsmanier der reiche Grundherr entweder als Ritter, oder an der Spitze der Phalanx, in den Schlachten die Entscheidung gab, bei dieser Grundlage wird die gewöhnlich als Timokratie angesehene Verfassung vielmehr eine gesetzliche Feststellung bestehender Verhältnisse zu nennen sein, die der starren Abgeschlossenheit eines stolzen Adels heilsame Schranken setzte und der Thatkraft eines arbeitsamen Bauernstandes hinlänglichen Spielraum zur Entwickelung gab.

Daß aber diese Verfassung zunächst nicht im Sinne ihres Stifters sich entwickelt hat, ist historisch festgestellt. Wenn gleich unter Servius in Kraft getreten, so hat unter seinem Nachfolger eine mächtige Parthei zu ihrem Umsturz

---

1) Dion. Halic. IV. 19. cfr. XI. 63. Liv. IV. 42. censum enim instituit, rem saluberrimam tanto futuro imperio; ex quo belli pacisque munia non viritim ut ante sed pro habitu pecuniarum fierent. Dion. Halic. IV. 20. ἐπιθεὶς τὸ βάρος τοῖς πλουσίοις τῶν τε κινδύνων καὶ τῶν ἀναλωμάτων — τὴν ὀργὴν ἐπραΰνε, πλεονέκτημα δωρησάμενος ἐξ οὗ πάσης ἔμελλο τῆς πολιτείας ἔσεσθαι κύριοι, τοὺς πένητας ἀπελάσαντες ἀπὸ τῶν κοινῶν.

mitgewirkt[1]) und die fünf und zwanzigjährige Gewaltherrschaft Tarquins mußte die Grundlage der neuen Ordnung selbst erschüttern. Es kam hiezu jener unheilvolle Krieg gegen den mächtigen Etruskerfürsten, der verderblich schon in den politischen Folgen, zu der innern Zerrüttung die äußere Noth und Verwirrung brachte.[2]) Daher statt ruhiger Entfaltung und inniger Befreundung der beiden Stände, gegenseitiger Haß und Erbitterung der Patricier und Plebejer herrschen; den jene in leidenschaftlichem Streben nach ungemessener Gewalt, in der Schöpfung einer unbeschränkten Militärbehörde, der Dictatur, vor allem aber in scho-

---

1) Huschke nahm fälschlich an, daß die Servianische Verfassung unter Servius gar nicht zur Ausführung gekommen wäre, während Livius und Dionysius mit klaren Worten das Gegentheil aussagen und schon das abgehaltene Lustrum bestimmt darauf hinweist. cfr. Liv. I. 44. Dion. IV. 25. fin. daß aber Tarquinius, von einem mächtigen Anhang unterstützt, die Verfassung aufhob, beweisen Stellen wie Liv. I. 47. 49. Dion. IV. 30. καὶ τῶν πατρικίων τοὺς ἀλλοτρίως ἔχοντας πρὸς τὸν βασιλέα καὶ τὰ δημοτικὰ πολιτεύματα παρακαλοῦντες cfr. IV. 36. init. 41. init. 43. ἔπειτα κατέλυσε τὰς ἀπὸ τῶν τιμημάτων εἰσφοράς κ. τ. λ. Die Wiederherstellung der Censur wurde dem Valerius Publicola verdankt, Dion. V. 75. aus dessen Worten: πρῶτον ἐπέταξε Ρωμαίοις ἅπασι ποιῆσαι τιμήσεις κατὰ φυλὰς τῶν βιῶν ἐνεγκεῖν vielleicht Huschke die obige Schlußfolge zog, während nach Dionysius offenbar auf ἅπασι der Nachdruck liegt.

2) Man kann Niebuhr oder Beaufort Alles zugeben, was sie über den unglücklichen Ausgang dieses Kriegs gesagt haben, wo namentlich die Stelle des Tacitus Hist. 3, 72 und Plin. N. H. 33, 39; in foedere, quod expulsis regibus populo Romano dedit, nominatim comprehensum invenimus, ne ferro nisi in agri culturam uterentur zu bemerken sind; (denn die Sendung des elfenbeinernen Sessels, des Scepters, des goldenen Kranzes und der toga praetexta zeigt noch keine Unterwerfung sondern Anerkennung — und dennoch eine sehr schnelle Auflösung dieses Zustandes behaupten; sei es, daß die Niederlage der Etrusker oder die Großmuth des Königs hier vermittelnd eintrat.

Digitized by Google

nungsloser Handhabung des Schuldrechts offenbarten; während die Plebs mit hartnäckigem Widerstande entgegentrat und unbeugsamen Trotze, der nicht zurückbebt vor dem Aeußersten. Und mogten die Patricier mit fremden Adel und zahlreichen Clienten sich verstärken, und äußere Fehden, ja selbst den Meuchelmord zu Hülfe rufen, sie sahen dennoch aus einer Stellung nach der andern sich verdrängt; sie mußten der Plebejischen Gemeinde unverletzliche Stellvertreter gegen den Mißbrauch der Staatsgewalt gestatten [1]) und eine neue Eintheilung der Gesammtbürgerschaft auf die Grundlage des Wohnorts hin verfügen [2]); sie mußten dieser Gemeinde das

---

[1]) Die tribb plebis zufolge der secessio in montem sacrum Liv. II. 33. Dion. VII. 22. 23. 30.

[2]) Daß um diese Zeit eine Veränderung mit den Tribus vorgegangen, das geht schon aus den Worten des Livius hervor Liv. II. 21. Romae tribus una et viginti factae. Als nächste Veranlassung wird theils die Abtretung der sieben pagi an Porsena angegeben, (welche freilich nach andern zurückgegeben wurden,) theils die Einwanderung der Claudier, welche eine Vermehrung der Tribus nothwendig machte. Inzwischen auch zugegeben die bleibende Abtretung der sieben pagi, so haben diese schwerlich den Raum von sieben Tribus ausgefüllt und drei andere würden noch immer vermißt; die Annahme aber, daß ein Drittheil der Landschaft abgetreten worden sei, beruht auf dem eingebildeten großen Siege des Porsena. Also ist entweder die ursprüngliche Zahl von 30 Tribus zu verwerfen, oder es hatte überhaupt die frühere Landeseintheilung einen ganz andern Sinn; wie denn die städtischen Tribus damals offenbar allein Factoren des Staats bildeten, während die Landeseintheilung nur zum Behufe der leichtern Verwaltung angeordnet war. cfr. Dion. IV. 14. 15. Liv. I. 43 fin. Erwägen wir aber wie das Volk zwei Jahre später die Volkstribunen und die Aedilen erringt, welche offenbar eine geordnete Gemeinde voraussetzen, so läßt dieß fast nothwendig auf einen geänderten Charakter der örtlichen Tribus schließen, wozu vielleicht die Einschreibung der Freigelassenen in die vier städtischen Tribus durch Servius Tullius den ersten Anstoß gegeben hatte. Dion. IV. 22.

Digitized by Google

Recht unabhängiger Berathung, das Richteramt in eigner Sache, später ihren Beschlüssen Gesetzeskraft bewilligen; [3])

Ja schon die örtliche Grundlage, wodurch Servius die neue Eintheilung der Stadt in vier Tribus begründet hatte, IV. 14. mußte die alte dreifache Eintheilung nach Stämmen und Geschlechtern in ihrem Principe erschüttern. Also denke ich mir die Sache so: unter Servius war die Stadt in vier Tribus, die Landschaft in 26 Regionen eingetheilt, cfr. Varro de Vita P. R. L. 1. ap. Nonium ed. nostrae p. 20. et extra urbem in regiones XXVI agros viritim liberis attribuit und Fabius ap. Dionys. IV. 15. wobei offenbar die Erinnerung an die 30 Curien auf das Zahlenverhältniß Einfluß geäußert hatte; will aber einer die ursprüngliche Zahl der Landbezirke mit Cato bei Dionys. l. l. unbestimmt lassen, so würde ich auch beistimmen könkönnen, wenn nur der ursprüngliche Unterschied zwischen den städtischen Tribus und den Regionen der Landbezirke festgehalten wird. Die vier städtischen Tribus begriffen die souveräne Bürgerschaft, während die Plebejer die 26 Regionen füllten; wiewohl innerhalb derselben auch die Aecker der Patricier lagen. Durch die Einschreibung der Freigelassenen in die städtischen Tribus schien deren Würde vermindert, und da der Adel zugleich die Wichtigkeit seiner Stellung in den Landbezirken mehr und mehr erkannte, so fand das Streben der Plebs, die Landbezirke zu politischen Körperschaften zu erheben, wenig Widerspruch; indem die Patricier hoffen durften durch ihren Einfluß auf die Tribulen und die Mitwirkung ihren Clienten den aufstrebenden Geist der Plebs niederzuhalten; um so mehr, als die Volkstribunen anfangs in den Centurien erwählt von den Curien bestätigt wurden. cfr. Dionys. VI. 89. 90.

3) Dieß geschah im Jahr 471. (283. U. C.) wie aus den Worten des Dionysius IX. 43 hervorgeht: καὶ πάντα τὰ ἄλλα ὅσα ἐν τῷ δήμῳ πράττεσθαι τε καὶ ἐπικυρῶσαι δεήσει, ὑπὸ τῶν φυλετῶν ἐπιψηφίζεσθαι κατὰ ταυτό. cfr. Zonar. VII. 16. Schon zwanzig Jahre (491) früher hatten die Plebejer in der Tribusgemeinde den Coriolan verurtheilt. Dion VII. 36. 45. 53. 59. καὶ τότε πρῶτον ἐγένετο Ρωμαίοις ἐκκλησία κατ' ἄνδρα ψηφηφόρος, ἡ φυλετική. welche ursprünglich durch die Macht der Umstände erzwungen, bald durch Uebung ge-

Digitized by Google

sie sahen sich genöthigt, die richterliche Gewalt der Con-

---

setzlich ward. cfr. Liv. II 51. Dion. IX. 23—24. 27. Liv. II. 52. Dion. IX. 27—33. Liv. II. 54. Dionys. IX. 36. Liv. II. 56. Dion. IX. 31—34. Liv. III. 11—13. 31. Dion. X. 42. 48. 59. Damals (471) errangen die Tribut-Comitien auch die Berechtigung, die Plebejischen Beamten, Volkstribunen und Aedilen, zu erwählen, Liv. II. 56. Dion. IX. 41. 42. Endlich erhielten die Beschlüsse der Tributcomitien die Geltung von Gesetzen Liv. III. 55. Dion. XI. 45; (449 v. Chr.) Diese rasche Entwickelung der Comitia tributa wäre keineswegs auffallend, wenn schon die Provocation, wie Peter nach Dionys. VII. 41. 42. annimmt, auf die Tributcomitien sich bezog; cfr. Peter Zeittafeln p. 31. wonach denn freilich die Verurtheilung des Coriolan nur eine consequente Entwickelung jenes Zugeständnisses wäre. Aber diese Annahme ist durchaus ungegründet und beruht auf dem Mißverständnisse des Wortes δῆμος bei Dionys. wie denn auch die Darstellung des Livius und des Dionysius von dem Proceß des Coriolan unter dieser Voraussetzung ganz ohne Sinn wäre. Ueberhaupt entbehrt jene Annahme aller historischen Begründung, und eine Provocation an eine Gemeindeversammlung, die in der Verfassung nicht existirt, ist schlechthin unmöglich.

Mit diesen Rechten der Comitia tributa steht in Verbindung die Frage, ob die Patricier in denselben zu stimmen das Recht gehabt? Diese Frage muß von der Gründung der Republik an entschieden bejahet werden. Eine Eintheilung nach dem Wohnort muß nothwendig alle Bewohner umfassen. Aber eine solche äußere Eintheilung ist für Privilegirte, wie die Patricier, von untergeordnetem Werthe, ja erniedrigend. Für diese war die Theilnahme an den Curien, dem Senat, dem Ritterstand, der Maßstab ihrer politischen Geltung; für die Plebejer dagegen war die Stellung in den Tribus von größter Bedeutung, weil sie dadurch zu einer corporativen Einheit zusammen wuchsen, die in der Centuriengemeinde für sie nicht zu finden war. Daher die Erscheinung ganz natürlich ist, daß die Patricier in den Tribuscomitien ihre Stimme nicht abgeben mogten. Liv. II. 56. Denn es fehlten diesen Versammlungen die zwei patricischen Elemente, die Auspicien und die Vorberathung des Senats; wozu noch das ganz democratische Prin-

Digitized by Google

sulu durch geschriebene Gesetze zu beschränken [1]) und das neue Verbot der Ehe zwischen Patriciern und Plebejern

---

cip der Gleichheit aller Stimmen kam. Daher die Patricier, weil sie in den Comitiis tributis ihr Ansehen nicht behaupten konnten, mehr durch Ueberredung als durch Abstimmen ihren Einfluß auszuüben suchten. Also nicht durchs Gesetz sondern durch ihren freien Willen waren sie ausgeschlossen, weil der patricische Einfluß, den sie durch die Auspicien und die senatus auctoritas übten, aufgehoben war. Daher Dionysius weder IX. 41. noch IX. 49. der Ausschließung der Patricier erwähnt. Allerdings glaubt er die Ausschließung der Patricier zugestanden VII. 16 ὅταν οἱ δήμαρχοι συναγάγωσι τὸν δῆμον ὑπὲρ ὁτουδήτινος, μὴ παρεῖναι τῇ τοιάδῃ τοὺς πατρικίους μήτ' ἐνοχλεῖν aber hierin widerspricht er sich selbst, so wie dem Livius, weil doch nach diesem die Patricier noch später in den Tributcomitien zugegen sind, und nach Dionys. die Volkstribunen sogar in den Centuriatcomitien erwählt und durch die Curien bestätigt werden. Da nun aber auch Livius als die Folge der rogatio Publilia ansieht, daß die Patricier dort ihren Einfluß verlieren würden, quae patriciis omnem potestatem per clientium suffragia creandi quos vellent tribunos auferret II. 56. Da er hernach II. 60. selbst von der Ausschließung der Patricier redet, plus enim dignitatis comitiis ipsis detractum est, patribus ex concilio summovendis, so ist dieser Zwiespalt vielleicht so zu lösen, wie der Consul Geganius bei Dionysius dieß verstanden hat, daß wenn die Volkstribunen einen nur die Plebs betreffenden Gegenstand an die comitia tributa bringen, diese dann nur die Plebs umfassen sollen, während die Berufung derselben comitia durch eine patricische Magistratur die Bürger aller Stände aufnehmen soll. cfr. Dionys. VII. 16. Peter Zeittafeln p. 42. N. n. Der erste Schritt zu dieser Interpretation war allerdings die Verurtheilung Coriolans; wie denn in den Partheikämpfen Alles darauf hindrängen mußte, jede Staatsangelegenheit unter dem besondern Gesichtspunkt der Patricier oder der Plebejer zu betrachten. cfr. Huschke die Verf. des Königs Servius Tullius S. 658. „Die Meinung Niebuhrs, daß die Patricier erst seit den 12 Tafeln in die Tribus eingeschrieben worden wären, muß gänzlich abgewiesen werden."

1) Liv. III. 9. 34. Zonar VII. 17. Dionys. X. 1. 3. 50.

Digitized by Google

aufzuheben;[1]) noch mehr, sie wurden im ungetheilten Besitze des Gemeindelandes bedroht[2]) und selbst nach dem Consulate streckten kühne Plebejer die Hände aus.[3]) Ja was verderblicher erschien, in der Mitte des eignen Standes sah der Senat Beschützer des plebejischen Rechts[4]) und einzelne Versuche, durch Demagogen-Künste empor zu steigen, wurden mühsam durch Gewalt vereitelt.[5]) Dieß alles, innerhalb eines Zeitraums von wenig mehr als einem halben Säculum errungen, war ein drohend Zeichen für die Zukunft. Die beiden Elemente, welche Servius Weisheit zu einigen gedachte, standen in den Curien und den Tribus wie in zwei feindlichen Lagern einander gegenüber; der Staat, im Innern gespalten, von Außen her durch Feindesmacht bedrängt, sah seinem Untergang entgegen. Da ward die Nothwendigkeit gefühlt, in den unaufhörlichen Schwankungen der innern Kämpfe einen festen Anhaltspunkt zu haben, an dem sich die Wogen der Bürgerfehden brechen sollten. Damit die öffentlichen Zustände den Charakter der Stätigkeit und Beharrlichkeit erhielten, sollten die Grundbedingnisse der Hoheit und der Macht, Stand, Rang, Vermögen und persönliches Verdienst der Beurtheilung unabhängiger Magistrate anheim gegeben werden, welche, patricischen Standes und mit unbedingter Vollmacht ausgerüstet, die Aufrechthaltung des Grundgesetzes als Richtschnur ihrer Thätigkeit anzusehen hätten. Also wurde die bisherige höchste Staatsgewalt zu zwei neuen Würden umgeschaffen. Die äußere Verwaltung, die Rechtspflege so wie der Oberbefehl

1) 445 v. Chr. Durch die Lex Canuleia Liv. IV. 1—6. Cic. Rep. II. 37.

2) 486. Durch Spurius Cassius Liv. II. 41. Dionys. VIII. 70—76.

3) 445. Liv. IV. 1. Dionys. XI. 53—61.

4) Die Valerier und Horatier: vergleiche besonders Liv. III. 50. 51. folg.

5) 485. Spurius Cassius Liv. II. 41. Dionys. VIII. 77. 82. 440. Sp. Maelius Liv. IV. 12—16.

Digitized by Google

im Kriege wurde als alleinige Befugniß der Militartribunen festgestellt; dagegen die Anordnung der innern Verhältnisse, so fern sie die Grundlage der Verfassung bildeten, den neugewählten Schatzungsmeistern, den Censoren, anvertraut. [1] Und wenn die Römer überhaupt sich dadurch von der neuern Staatsweisheit unterschieden haben, daß sie die Religion weder über noch unter die Staatsgewalt gestellt, sondern dieselbe aufs innigste mit dem gesammten Organismus des gemeinen Wesens verschmolzen haben, so ward auch diese höhere Machtvollkommenheit durch eine priesterliche Function geheiligt, und der Censorenwürde eine eigenthümliche Weihe dadurch verliehen, daß sie in bestimmten Zeitabschnitten das gesammte Volk mit der Gottheit zu versöhnen und das feierliche Opfer darzubringen hatten, das in jedem Lustrum für die Erhaltung des Staates dargebracht ward. [2] Von dieser breiten Grundlage censorischer Machtfülle sind alle jene mannigfachen Befugnisse ausgegangen, welche beim ersten Anblick widersprechend ja unvereinbar scheinen. Die Feststellung der politischen Rechte eines jeden Bürgers gemäß der Classenordnung des Servius und somit die Aufrechthaltung der Grundverfassung war die eigentliche Basis der Censoren-Würde. Daran knüpft sich nothwendig eine Prüfung der Vermögensverhältnisse eines jeden, so wie eine

---

1) cfr. Liv. IV. 1. 8. Dionys. XI. 62; Zonar. VII. 19; Niebuhr der die neuen Beamtungen aus der Decemviral-Regierung hervorgehen läßt, glaubt daß mit der Censur ursprünglich die Prätur vereinigt war, Th. II. 2te Ausgabe S. 448; eine Annahme, die so wie die ganze Ansicht von der Decemviralverfassung aller historischen Begründung entbehrt; so wie denn auch die Behauptung, daß die Censur zuletzt als eine unentbehrliche despotische Macht herrschte und gehaßt ward a. a. O. nur dem Pseudo-Asconius nachgeschrieben scheint, Edit. Orelli p. 103, hoc igitur tam triste severumque nomen p. r. sic oderat, ut intermissum esset per plurimos annos. cfr. Cic. Div. in Caecin. c. 3.

2) Liv. I. 44. III. 24. XXXV. 9. XXXVIII. 6. XLII. 10.

Digitized by Google

Strafbefugniß gegen Alle, welche durch leichtsinnige Verwaltung sich ihres Ranges und ihres Standes entäußert hatten. Wie denn die römische Tugend recht eigentlich auf jener Einfachheit und Strenge haushälterischer Zucht beruhte, welche bei reichbegabten Völkern eine seltene Concentration des Geistes und kräftige Charakter zeugt. Dieses Strafrecht nach den Forderungen einer höhern Sittlichkeit und zum Wohl des Vaterlandes geübt, hat den Charakter der Heiligkeit erhöht, der durch die priesterlichen Befugnisse begründet war. Aber weil nicht minder die Erhaltung des Staates überhaupt als seines Organismus Gegenstand censorischer Sorge war, so war auch das ganze Eigenthum des gemeinen Wesens ihrer Aufsicht übergeben, das sie nach bester Einsicht erhalten, steigern und vermehren sollten. So hat sich aus dem Grundverhältniß der Servianischen Verfassung eine politische Macht herausgebildet, welche, auf den Glauben des Volks gegründet und mit einem sittlichen Richteramt bekleidet, ebensowohl über Ehre, Ansehen und Einfluß der Bürger die Entscheidung hatte, als sie die Einkünfte des Staats so wie die Besteurung der Unterthanen zu ordnen hatte; so daß die Seele des Staats, die sittliche Richtung seiner Bürger, so wie die Sorge für die äußere Lebensbedingniß, das Staatsvermögen, der Aufsicht derselben Männer übergeben war.

Wer nun eine Widerlegung der ausgesprochenen Ansicht darin finden wollte, daß Livius, der vornehmste Berichterstatter über die Schöpfung der neuen Würde, die ersten Anfänge als gering und unbedeutend schildert,[1]) dem könnte

3) Liv. IV. 8. idem hic annus censurae initium fuit, rei a parva origine ortae, quae deinde tanto incremento aucta est, ut morum disciplinaeque Romanae penes eam regimen, senatus equitumque centuriae, decoris dedecorisque discrimen sub dicione eius magistratus, publicorum jus privatorumque locorum, vectigalia populi Romani sub nutu atque arbitrio essent. — Mentio illata ab senatu est,

Digitized by Google

man nun einmal das Zeugniß deſſelben Schriftſteller entgegenhalten, der als den erſten Act Cenſoriſcher Machtfülle die Beſtrafung eines hohen Staatsbeamten nennt, welcher unter die Aerarier verſetzt und durch eine ums achtfache höhere Beſteurung gebüßt wurde, weil er eine Behörde des römiſchen Volks in ihren Rechten geſchmälert habe; ohne daß dieſe Strafe als außerordentlich bezeichnet wird. [1]) Eben ſo wenig wird beachtet, wie die Schatzung in ihrer regelmäßigen Wiederkehr, die Prüfung der Rechte und Pflichten, welche an einem beſtimmten Vermögen haften, die Wahl des Senats, der Ritter und die ganze Claſſenordnung nichts anders als die Aufrechthaltung des Grundgeſetzes als letztes Ziel verfolgte. Daher hat Dionyſius mit Recht unter ihren Verpflichtungen aufgezählt, Alle zu beſtrafen, welche den Gewohnheiten der Vorfahren untreu würden. [2]) Deswegen ſollten ſie nach Suidas den Sinn des Volks auf die weiſen Ordnungen der Väter lenken, [3]) deswegen haben ſie jede verderbliche Neuerung zu ſtrafen; des-

rem operoam ac minime consularem suo proprio magistratu egere, cui scribarum ministerium custodiaque et tabularum cura, cui arbitrium formulae censendi subjiceretur. Et patres quanquam rem parvam, tamen quo plures patricii magistratus essent, laeti accepere, id quod evenit, futurum credo etiam rati, ut mox opes eorum, qui praeessent, ipsi honori ius majestatemque adjicerent. Et tribuni, id quod tum erat, magis necessariam quam speciosi ministerii procurationem intuentes, ne in parvis quoque rebus adversarentur, haud sane tetendere.

1) Den Aemilius Mamercus, weil er die Amtszeit der Cenſoren, die urſprünglich fünf Jahre dauerte, auf 18 Monate vermindert hatte. Censores aegre passi Mamercum, quod magistratum populi romani minuisset, tribu moverunt octuplicatoque censu aerarium fecerunt. Kurz vorher wird der Cenſor *magnum imperium* genannt.

2) Dion. XVIII. 19, τοὺς ἐκβαίνοντας ἐκ τῶν πατρίων ἐθῶν ζημιοῦν.

3) s. v. κινῆς. πρὸς τὸ σῶφρον καὶ τὸ ἀρχαιότροπον ἑκάστου τῶν πολιτῶν ἐπιστρέφων τὸν βίον.

Digitized by Google

wegen endlich werden sie Richter des Volks arbitri populi genannt.[1]) So aber jemand entgegnen würde, es hätte sich diese eigenthümliche Befugniß erst im Fortgang der Zeiten aus der Censur entwickelt, so liegt in sofern Wahrheit in der Behauptung, als freilich jede menschliche Einrichtung sich eben entwickeln muß. Aber Entwickelung wird man niemals ein Aggregat fremdartiger Rechte und Befugnisse nennen wollen, und nur was im Keime schon bei der ersten Gründung sichtbar ist, wird überhaupt entwickelt werden können.

Also entschieden und im Gegensatz zu Livius wird behauptet, daß keinesweges das zwar mühevolle aber höchst mechanische Geschäft der Schatzung, die Aufsicht über die Schreiber, so wie die Anfertigung und Aufbewahrung der Listen, Rodel und Kataster die eigentliche Amtsthätigkeit der Censoren gebildet habe, sondern daß damit zugleich die ganze Gewalt vereinigt war, welche von den Königen auf die Consuln und Dictatoren in Hinsicht der Aufrechthaltung der Verfassung und der Gesetze überging, und welche die Befugniß zu Allem in sich schloß, was Männern von untadelhaften Sitten billig und gerecht und im Sinn und Geist der Verfassung und des Volks zu liegen schien. Daß hier sehr Vieles persönlicher Beurtheilung anheim gegeben war, wer wollte dieß bezweifeln? Aber darin hat sich eben römische Gesinnung ausgesprochen, daß sie Vertrauen in die Männer setzten, welche das Volk zu Vorstehern sich gewählt, und daß möglichst freie Wirksamkeit jedem in seinem Kreise gestattet ward, weil in dem wahrhaft freien Staate jeder sich selbst die Schranken setzt, welche Sitte und Herkommen so wie das Gefühl gegenseitiger Abhängigkeit begründen. Das aber ist unbestreitbar, daß eine so

---

1) Nonius Marcellus p. 556 Ed. nostrae. Itaque quod hos arbitros instituerunt populi, censores appellarunt; idem enim valet censere et arbitrari.

Digitized by Google

umfassende Gewalt, deren Umfang auf der einen Seite durch die Einsicht in das Wesen der Verfassung und die Persönlichkeit der Beamteten, auf der andern Seite durch die Bestrebungen des Volks so wie durch äußere Verhältnisse bedingt erscheint, zu verschiedenen Zeiten verschiedene Seiten ihres Wesens offenbaren muß. Wenn im Anfang vorzüglich die religiöse Seite dieser Würde sich geltend machte, wenn in dem letzten Jahrhundert der Republik vor Allem die Finanzverwaltung der Censur Glanz und Macht verlieh [1]), wenn in dem Zeitalter der punischen Kriege besonders die sittliche Macht der Würde in Kampf gegen die allmählige Entartung getreten ist, [2]) so wird dadurch eine andere Bedeutung der Censur nicht aufgehoben, welche aus dem Geschäft der Schatzung selbst erwachsen, das allerdings in den ersten Zeiten der Republik von der größten Wichtigkeit gewesen ist, als eine höhere politische Macht sich herausgebildet hat, die den Censoren eine bedeutende Einwirkung auf die Gestaltung der Verfassung selber gab. Um diesen Einfluß im richtigen Verhältniß aufzufassen, möchte Folgendes zur nähern Erläuterung beizufügen sein.

Nach dem klaren Sinn des Grundgesetzes stand die Wahl der Senatoren und der Ritter bei den Censoren; sie bestimmten eines jeden Bürgers politische Geltung; die Ausschließung von allen Ehren des Bürgerrechtes war in ihrer Macht. Wir geben zu, daß früher unveränderlicher Grundbesitz und Standesrechte, daß später Sitte und Herkommen, so wie das Gefühl übernommener Verantwortung der Willkühr heilsame Schranken setzte, und daß keineswegs freie Selbstbestimmung so ausschließend wirkte, [3]) wie der Wort-

1) cfr. Polyb. VI. 17. 1—3.

2) Liv. XXIV. 8. XL. 46. XLII. 3. Plut. Cato. c. 16. Cic. de Sen. c. 17.

3) Als gewöhnliche Befähigung zur Wahl in den Senat wurde angesehen 1) die Bekleidung einer Curulischen Würde; 2) die Aedilität, die Quästur, das Volkstribunat; dann bei

laut der alten Zeugnisse uns glauben macht.[1]) Auch ist nicht zu verkennen, daß vor der Gleichheit beider Stände Partheirücksichten zuweilen den Censoren die Hände binden mochten. Aber unläugbar bleibt es dennoch, daß die Möglichkeit einer freien Ausübung dieser Macht gegeben war, und daß in den besten Zeiten die Censoren ihre Gewalt in diesem Sinne ausgeübt, dafür haben wir das mannigfache Zeugniß der Geschichte.[2]) Ohnedem liegt es in dem Wesen einer sittlichen Gewalt, daß wenn sie rücksichtlos und ohne Menschenfurcht verfährt, in einem freien Volke nicht nur Geltung, sondern Beifall und Unterstützung findet. Und so oft auch schonungslose Strenge und Unpartheilichkeit der Gebrechen gerügt, so hat die Achtung und der Gehorsam nicht gefehlt. Wird überdieß erwogen, daß dieses Amt vorzugsweise den Würdigsten und am Schlusse einer ruhmvollen Laufbahn im Staate übertragen ward, wo Vertrautheit mit dem ganzen Organismus der Verfassung gewonnen war, und alle Unbesonnenheit einer ehrgeizigen Jugend weit hinter ihnen lag, so kam zu der Heiligkeit des Amtes der Einfluß der Persönlichkeit hinzu. Wenn nun Männer im Gefühle der hohen Würde, die ihnen übertragen war, im Geiste der Ahnen, die diese Würde schufen, und mit Hinblick auf das Wohl des Vaterlandes die Bürger nach Verdienst und Würdigkeit erhöhten und erniedrigten und na-

---

Privaten die Gewinnung der Waffenbeute von einem erschlagenen Feinde, oder das Erringen einer Bürgerkrone. cfr. Liv. XXIII. 23, woraus zugleich die Reihenfolge, welche die Censoren beobachteten, ersehen werden kann.

1) cfr. Liv. IV. 8. l. c. Dionys. XI. fin. ὥστε τοὺς μὲν χρηστοὺς καὶ ὠφελίμους ἄνδρας ἐν τιμαῖς καὶ ἐν στρατείαις εἶναι τοὺς δὲ ἀτελεστάτους καὶ πονηροτάτους ἀτίμους καταλείπεσθαι.» — apud Liv. decoris dedecorisque descrimen sub dicione eius magistratus.

2) Liv. XLIII. 16. IV, 24. XXIV. 8. 43. XLII. 10. XLV. 15. Censor tu es praefectus moribus, tu magister veteris disciplinae et severitatis, Cic. pro Cluent. c. 46. Liv. XXXIV. 44. XLI. 27. XL. 51. XXXIX. 42 XLIV. 16. Frontin. 4. 1. 22.

Digitized by Google

mentlich von dem Senat und Ritterstande jeden Makel und jede Unehre zu entfernen suchten, und von dem Hochgestellten höhere Pflichten forderten,[1]) so mußte dieß im gleichen Maaße auf die sittliche Würde jener Stände selber wirken, und ihnen in den Augen des Volks einen Charakter der Hoheit geben, der nicht bloß auf Stand und Reichthum, nicht auf Macht und äußere Ehre, sondern auf innere Trefflichkeit und freie Anerkennung eines höhern Werthes ruhte. Der Grundsatz war in der Verfassung ausgesprochen, daß die Würdigsten die Schicksale des Staates leiten sollten.

Mußte so aus den ersten Anfängen der Censur sich eine Richtung mit Nothwendigkeit entwickeln, welche hervorgegangen aus der künstlerischen Anordnung des Staats und vor Allem die Erhaltung eines sittlichen Gleichgewichts erstrebend, über den einzelnen Gliedern der Körperschaften leitend, ordnend, richtend waltete, so war nicht weniger bedeutungsvoll eine weitere Verpflichtung der Censur, von dem äußern Wachsthum des Staates jede fremdartige Einmischung fern zu halten und auf diese Weise in der Entwickelung des Staats jenes Naturgesetz zu fördern, welches Gleichartiges und Verwandtes in sich aufnehmend immer neue Sproßen treibt und das ursprünglich Einfache zur lebendigen Mannigfaltigkeit entfaltet. Dieses Gesetz hat sich besonders in der Annahme neuer Bürger kund gethan. Italien schon von Natur zerrissen und getheilt, von verschie-

1) XXXIX. 42. patrum memoria institutum fertur, ut censores motis senatu adscriberent notas, Cic. de Legg. 5. censores mores populi regunto, probru m in senatu ne relinquunto Liv. XXXIX. 42. Catonis et aliae quaedam exstant orationes in eos, quos aut senatorio loco movit, aut quibus equos ademit Cic, pro Cluent. 47. Praetermitti a censoribus et negligi macula iudiciorum posse non videbatur. id. c. 53. deinde quis unquam hoc senator recusavit, ut quum altiorem gradum dignitatis beneficio populi romani esset consecutus, eo se putaret durioribus legum conditionibus uti non oportere?

Digitized by Google

denartigen Völkerschaften, im Norden von den Kelten, im Süden von Hellenen, erobert und beherrscht und von illyrischen und pelasgischen Stämmen mannigfach durchzogen [1]), schien seiner Gestaltung wie seiner Geschichte nach jeder organischen Einheit zu widerstreben. Wie denn die Sagen aus der ältesten Zeit nur von immerwährenden Fehden der einheimischen Stämme, der Umbrer, Sabiner, Aurunker, Latiner, oder ihren Kämpfen gegen Pelasger und Hellenen zu berichten wissen. [2]) Fast in der Mitte dieser heterogenen Elemente war Rom gegründet worden. Da galt es durch ein höheres geistiges Gesetz das Mannigfache zur Einheit zu verknüpfen und das Einzelleben der Stämme durch eine künstlerische Verbindung zur umfassenden Thätigkeit zu kräftigen. Dieser Gedanke, wie er in der ersten Gründung des Staats sich wirksam zeigt, so ist er in den spätern Einrichtungen hervorgetreten, dem massenhaften Andrängen fremdartiger Stoffe entgegen wirkend, damit nicht der Bildungstrieb ersticke. So ist der weise Staatsgrundsatz zu deuten, Latinern und Italikern für geraume Zeit nur das Halbbürgerrecht zu geben, wodurch sie zwar privatrechtlich den Bürgern gleichgestellt wurden, aber des Stimmrechtes, so wie der Begünstigung zu allen Ehrenämtern zu gelangen annoch entbehrten. [3]) Derselben Maaßregel haben die Cen-

---

[1]) Die Italische Völkergeschichte giebt den Beweis, wie ganz verschiedene Völker neben einander sich selbstständig entwickeln, Kelten, Hellenen, Etrusker, Latiner; sodann, wie nur die Einwirkung eines heterogenen Elementes die schlummernde Kraft der Nationalität erwecken und beleben kann. Samniter und Kelten gingen in angestammter Rohheit unter, die Römer durch die Aufnahme neuer Bildungselemente, haben zu hoher Selbstständigkeit sich entfaltet.

[2]) Aus diesen hat Virgil den Stoff für die letzten sechs Bücher der Aeneis entlehnt.

[3]) Savigny: Ueber die Entstehung und Fortbildung der Latinität. Und: über das *ius Italicum* Haubold in epicrisi syntagm. Heineccii ad. Append. §. 24.

soren in ihrer ganzen Strenge gegen die Freigelassenen in Anwendung gebracht.[1]) Diese Menschen-Classe zahlreich schon in früher Zeit, da sie den größten Theil der städtischen Gewerbe trieben, nicht minder wohlhabend und einflußreich, weil der Handel vorzüglich in ihren Händen war, drohte ein verderbliches Element in die römische Verfassung hineinzutragen. Denn diese Menschen, ohne Liebe für den heimathlichen Boden, an den kein Grundbesitz sie fesselte, ohne Ehrfurcht vor den Formen, welche der Ahnen frommer Sinn und uraltes Herkommen geheiligt hatte, wurden stets von leichtsinniger Neuerungssucht getrieben und drohten den einfachen Sinn der römischen Landgemeinde zu verwirren. Wenn nun jede gewaltsame Veränderung des Besitzes auf die Entwickelung des Staates verderblich wirkt, so gilt dieß noch im höhern Grade von dem plötzlichen Eindringen eines zerstörenden politischen Strebens. Diesem haben die Censoren dadurch begegnet, daß sie den Einfluß der Libertiner auf ein bescheidnes Maaß zurückgeführt und die große Masse dieser Eindringlinge auf wenige städtische Tribus, oft nur auf eine einzige beschränkt, wo ihr Einfluß am wenigsten verderblich war.[2]) Sie bekämpften damit nicht bloß die leichten Sitten und die politische Beweglichkeit dieser Menschenklasse, sondern nicht minder die ganze Lebensrichtung, die mehr auf Gelderwerb gerichtet, dem Geiste der römischen Verfassung zuwider ward. Kein Staat, selbst der Spartanische nicht, hat länger als der römische dem ver-

---

1) Livius IX. 46. bezeichnet sie so als *forensis factio*, *forensis turba* und stellt sie dem integer populus gegenüber.

2) Liv. IX. 46. omnem excretam turbam forensem in quatuor tribus coniecit. cfr. Liv. XLV. 15. wo alle Freigelassenen in der Esquilina stimmten. Früher wurden ausgenommen Alle, welche männliche Nachkommenschaft älter als 5 Jahre und ein Bauerngut an Werth von 50,000 Sesterzien hatten. Liv. l. l. Ueber die sonstige Stellung der Freigelassenen cfr. Liv. XXXIX. 19.

Digitized by Google

derblichen Einfluß der Geldmacht widerstanden. Das Größte haben sie vollbracht, so lange Armuth und Einfachheit der Schmuck des Bürgers war. Diesen Sinn des alten Roms haben die Censoren in lebendiger Erinnerung erhalten, dadurch die Zukunft an die Vergangenheit geknüpft.

Es war durchaus im Einklang mit dieser Richtung, daß späterhin der ganze Staatshaushalt der Aufsicht der Censoren übergeben ward, so daß sie nicht bloß die Vermögensverhältnisse aller einzelnen Bürger zu überwachen hatten, sondern schlechthin über alles gemeine Gut, Straßen, Tempel, Porticus, Basiliken, Gebäude aller Art, Zölle, Gefälle, Weiden, Trifften, Bergwerke, Abgaben und Steuern als höchste Beamten verordnet waren;[1]) so daß die Erhaltung und Vermehrung des äußern Besitzthumes des Staates denselben Männern übergeben war,[2]) welche die sittliche Aufsicht über die Bürger übten. Dadurch wurde jener empörende Widerspruch vermieden, der nur zu oft in neuern Staaten bei Vermehrung des öffentlichen Wohlstandes gegen das Gebot der Sittlichkeit in widriger Nacktheit zu Tage tritt. Nicht selber Reichthum zu besitzen, sondern über die zu herrschen, die am Reichthum hangen, war römischer Staatsgrundsatz. Daher die Einfachheit der Väter

---

1) Die Verwendung der Steuern hatte allerdings der Senat zu verwilligen cfr. Liv. XL. 46. Censoribus deinde postulantibus, ut pecuniae summa sibi, qua in opera publica uterentur, atribueretur, vectigal annuum decretum est. cfr. Polyb. VI. 17. 5. Dagegen die Censoren willkührliche Zölle und Abgaben einführten. Liv. XL. 51. portoria quoque et vectigalia iidem multa instituerunt, cfr. Liv. XXIX. 37. Die Verwaltung des Schatzes dagegen und die Ausgabe besorgten die Quästoren so wie die Tribuni Aerarii. Uebrigens ist bekannt, daß selbst die von den Censoren abgeschlossenen Pachtverträge von dem Senat aufgehoben werden konnten. cfr. Plut. Flam. 19. τῶν δημοσίων ἐκδόσεις καὶ μισθώσεις καὶ ὠνὰς ἠκύρωσε.

2) Liv. XLI. 21. IX. 29. XL. 51.

Digitized by Google

ein köstlicheres Besitzthum schien, als alle Schätze des Erdkreises in der Hauptstadt zu vereinen. Und wie die Römer nicht verkannten, daß wer durch eignen Herd und Grundbesitz auch äußerlich mit dem Vaterlande verbunden ist, vor Allen als lebendiges Glied des ganzen Staates zu betrachten ist, so haben Erwerb, Besitz und Reichthum für sich allein nie einen Anspruch auf Macht und Einfluß im Staate begründen können. Wohl mochte der demagogische Censor Appius die Söhne reicher Freigelassenen in den Senat aufnehmen und mit diesen Menschen alle Tribus überschwemmen, kein Magistrat hat diesen empörenden Mißbrauch der Gewalt für gültig angesehen und Nichts hat seinem Nachfolger, dem Censor Fabius, größern Ruhm gebracht, als daß er diese Schmach getilgt. Viele große und blutige Siege hat er errungen, aber erst als er diese That gethan, ward er der Große (Maximus) genannt. [1])

Kraft dieser Befugniß die Rechte der Bürger zu mehren und zu mindern und jedem seinen Rang und seine Stellung im Staate anzuweisen, haben endlich die Censoren vielfach in die Gesetzgebung selber eingegriffen und zur Ent-

---

1) cfr. Liv. IX. 40. ceterum Flavium dixerat aedilem forensis factio, Ap. Claudii censura vires nacta, qui senatum primus libertinorum filiis lectis inquinaverat, et postquam eam lectionem nemo ratam habuit, nec in curia adeptus erat, quas petierat opes urbanas, humilibus per omnes tribus divisis forum et campum corrupit etc. cfr Diod. XX. 36. ἔδωκε δὲ καὶ τοῖς πολίταις ἐξουσίαν ὁποι προαίροιντο τιμήσασθαι καὶ ἐν ὁποίᾳ τις βούλεται φυλῇ τάττεσθαι und vorher: κατέμιξε δὲ καὶ τὴν σύγκλητον, οὐ τοὺς εὐγενεῖς καὶ προέχοντας τοῖς ἀξιώμασι προσγράφων μόνους, ὡς ἦν ἔθος, ἀλλὰ πολλοὺς καὶ τῶν ἀπελευθέρων ἐνίους ἀνέμιξε κ. τ. λ cfr Liv. IX. 30. deformatum ordinem prava lectione senatus, qua potiores aliquot lectis praeteriti essent, negaverunt eam lectionem se, quae sine recti pravique discrimine ad gratiam ac libidinem facta esset, observaturos et senatum extemplo citaverunt eo ordine, qui ante censores Ap. Claudium etc Plautium fuerat.

Digitized by Google

wickelung und Umgestaltung der Verfassung thätig mitgewirkt. Wohl mochten die Tribunen die Ertheilung des Bürgerrechts für das Volk in Anspruch nehmen [1]) und ein Censor selber die Ausschließung von demselben dem Amtsgenossen streitig machen, [2]) dennoch haben die Censoren mannigfache constitutive Befugnisse ausgeübt. Eine vollziehende Behörde, welche mit der Vollmacht zu strafen ausgerüstet ist, wird leicht zur gesetzgebenden sich umgestalten, zumal wenn sie im Fortgang der Zeiten den Charakter eigenthümlicher Würde und Heiligkeit gewinnt. [3]) Die Censoren also, welche nach freier Selbstbestimmung die Bürger in den Senat erhoben, in die Rittercenturien wählten und in die Tribus einschrieben, und somit die ganze Gliederung der Staatsbürger in ihren Händen hatten, konnten vermittelst der Wechselwirkung, in welcher die Tribus und Centurien standen, dadurch das Wesen der Verfassung selbst bestimmen. Daß sie in diesem Sinne wirken mußten, dafür giebt die Geschichte selber Zeugniß, indem trotz aller innern Kämpfe und trotz der völligen Umwandlung aller Verhältnisse dennoch das Wesen der Serviaischen Verfassung bis

---

1) Liv. XXXVIII. 36. de Formianis Fundanisque municipibus et Arpinatibus C. Valerius Tappo, tr. pl. promulgavit, ut iis suffragii latio . . esset. huic rogationi quatuor tribuni plebis, quia non ex auctoritate senatus ferretur, cum intercederent, edocti populi esse, non senatus ius, suffragium quibus velit impertire, destiterunt incepto.

2) Liv. LXV. 15. negat suffragii lationem iniussu populi censorem cuiquam homini nedum ordini universo adimere posse; neque enim si tribu movere possit, quod sit nihil aliud quam mutare iubere tribum, ideo omnibus quinque et triginta tribubus amovere posse i. e. civitatem libertatemque eripere, non ubi censeatur finire sed censu excludere.

3) ἥτις ἐστὶν ἀρχὴ πασῶν ἱερωτάτη καὶ δυναμένη μέγα Plut. Flam. 38. κορυφὴ δέ τις ἐστὶ τιμῆς ἁπάσης ἡ ἀρχὴ καὶ τρόπον τινὰ τῆς πολιτείας ἐπιτελείωσις. Plut. Cat. maj. 10. Laur. Lyd. de Magistr. p. r. I. 43.

Digitized by Google

zur gänzlichen Auflösung des Staates gerettet worden ist. Auf welchem Wege sie dieses Ergebniß herbeigeführt, läßt sich zum Theil aus Livius errathen, welcher von einer Veränderung in der Abstimmung und einer Eintheilung der Tribus nach dem Stande, den Verhältnissen und dem Erwerbe der Bewohner redet,[1]) eine Veränderung, welche Gruchius nur auf die Tribus bezogen wissen wollte, und welche auch Niebuhr als eine bloße Umschreibung der Tribulen dargestellt. Als wenn nicht jede Veränderung, die für die Tribus gültig war, auch auf die Centurien zurückgewirkt hätte. Ja der Gedanke darf nicht zu gewagt erscheinen, daß die Umgestaltung der Verfassung, die wir durch Livius und Cicero im Resultate kennen, ohne daß ein einziges Zeugniß der Geschichte die Zeit bestimmt, eben auch nur eine Anordnung der Censoren war, ja vielleicht mit der erwähnten identisch ist. Doch um diese Vermuthung zu begründen, muß noch einmal auf das Verhältniß der Censoren zur Verfassung überhaupt zurückgegangen werden, damit die Möglichkeit einer solchen Machtvollkommenheit begriffen werde.

Allerdings übte diese Magistratur weder gesetzgebende Gewalt, noch hatte sie streng genommen die Befugniß der Bürgerrechtsertheilung. Es schien somit ihre Amtsthätigkeit nur innerhalb gegebener Schranken sich zu bewegen; und in ihren Verfügungen, den Staatshaushalt betreffend, der höhern Entscheidung des Senates unterworfen,[2]) ihre sonstigen Anordnungen durch die Amtsgenossen gehemmt, durch ihre Nachfolger häufig umgestoßen, und von den Volkstribunen eifersüchtig überwacht,[3]) konnten sie selbst, wie

1) Liv. XL. 57. mutarunt suffragia regionatimque generibus hominum causisque et quaestibus tribus descripserunt. Nieb. Röm. Gesch. Thl. II. S. 451. Gruchius de Comitiis.

2) Plut. Cato maj. 19. Polyb. VI. 17. 5.

3) Liv. XLIII. 16. Val. Max. II. 7. 5. Plut. Cato maj. 19. Cic. Div. in Caec. 5. Etiam censorium nomen, quod asperius

auch wiederholt behauptet worden ist, mehr als eine sittliche Macht denn als eine Staatsgewalt erscheinen.

Aber wenn wir lesen, wie sie willkührliche Anordnungen in der Besteurung des Eigenthums getroffen haben,[1] wie sie neue Abgaben eingeführt, wie Crassus als Censor den Gedanken hegen konnte, ganz Aegypten für steuerpflichtig zu erklären,[2] wie Appius die ganze Jahreseinnahme des gemeinen Wesens auf Anlegung von Straßen und Wasserleitungen verwendete,[3] so tritt uns schon hier ein Umfang von Gewalt entgegen, welche heut zu Tage als das erste Recht der Freiheit gilt. Doch mag man dieß nur als anmaßende Erweiterung der Amtsgewalt betrachten wollen, so ist nicht minder bedeutungsvoll, daß alle römischen Bürger, vorzüglich aber die neuaufgenommenen in ihre Rechte von den Censoren eingesetzt, und die ihren Verhältnissen angemessene Stellung durch dieselbe Behörde angewiesen wurde; wie denn die Tribus der neuen Bürger von den Censoren eingerichtet, in ihrem Verhältniß zur Centuriengemeinde bestimmt und somit die staatsrechtliche Stellung der Einzelnen zur Gesammtheit festgestellt wurde.[4] Würde man auch diese Verrichtung nur als eine Ausführung bestehender Gesetze oder gefaßter Beschlüsse deuten wollen, so ist doch bekannt

---

antea populo videri solebat; id. pro Cluent. c. 43. populi Romani suffragiis saepenumero censorum subscriptiones esse deletas — Praetores urbani nunquam sibi censoriam ignominiam impedimento esse debere duxerunt — Censores denique ipsi saepenumero superiorum censorum iudiciis non steterunt — id c. 44. censorium stilum multis remediis majores nostri retuderunt.

1) Plut. Cat. maj. 18. Liv. XXXIX. 44. Liv. XXIX. 37, XXXII. 7. XL. 51. Schwarz ad Plin. Panegyr. XLIV. 4. p. 188.

2) Plut. V. Crass. c. 13.

3) Diodor. XX. 36. cfr. Liv. XL. 46.

4) Liv. X. 9. VIII. 17. Daher auch bei Cic. de Legg. III. 4. quos censores in partibus populi locassint. de Legg. III. 3. populiqui partes in tribus describunto.

Digitized by Google

genug, daß Uneinigkeit der Censoren in der Ausführung dieser Maaßregeln die Aufnahme ins Bürgerrecht von ganzen Gemeinden verhindert hat[1]), und daß, wie sie durch zeitlichen Ausschluß von dem vollen Bürgerrecht eine große Strafgewalt geübt, so die bloße Meldung zur Schatzung den Sclaven den Stand der Freiheit gab;[2]) so daß allmählig der Glaube begründet werden mußte, daß nicht bloß die Ausübung, sondern auch die Ertheilung des Bürgerrechts an das Machtwort der Censur geknüpft sei. Dieser Gedanke fand um so leichter Eingang, weil die Censoren diese Macht im Einverständniß mit dem Senate übten. Ohne diese herrschende Ueberzeugung würden weder die Tribunen das Recht des Volkes haben schirmen müssen, noch würde ein Censor für nöthig erachtet haben, sich dem schrankenlosen Mißbrauch dieser Amtsgewalt zu widersetzen.

Aus dieser Befugniß also die Ausübung des vollen Bürgerrechtes Allen zu entziehen die dessen unwürdig befunden worden, dagegen das Halbbürgerrecht Allen zu ertheilen, welche ein bestimmtes Vermögen nachweisen konnten, ferner aus dem anerkannten Rechte, eines jeden Bürgers Stellung und Verhältniß zu der Verfassung selber zu bestimmen, hat allmählig bei den Censoren, wie bei dem Volke, die Ueberzeugung sich bilden müssen, daß sie nicht bloß die Wächter und Hüter der Verfassung seien, sondern als die Ordner derselben zu betrachten wären. Und je weniger die Römer, übermüthig durch die lange Dauer der

1) Dio. Cass, XXXVII. 9.

2) Cic. pro Caec. c. 34. cum P. R. incensum vendit, hoc judicat, quum is, qui in servitute iusta fuerat, censu liberetur, eum, qui cum liber esset, censeri noluerit, ipsum sibi libertatem abjudicasse. Es ist eine nur für den Zweck des Redners gültige Interpretation, wenn Cicero pro Archia 5. sagt: sed quoniam census non ius civitatis confirmat, ac tantummodo indicat, ita se iam tum gessisse pro cive. Vergleiche übrigens über die manumissio censu. Huschke die Verfassung des Königs Servius Tullius p. 543 sqq.

Digitized by Google

Verfassung, so wie durch das Glück der Waffen, in den Grundgesetzen irgend eine Veränderung zu treffen Neigung fühlen mochten, je mehr die ganze Entwickelung des Staates so wie seiner Macht ein Werk der Götter schien, und je mehr fremde Bewunderung sie in diesem Wahne befestigen mochte, in gleichem Maaße mußte mit dem Glauben an die unübertreffliche Vollkommenheit der römischen Staatsform und unter dem Einfluß politischer Verhältnisse, welche die ganze Thatkraft des Volkes nach Außen kehrten, der Einfluß und das Vertrauen auf die Behörde wachsen, welche den stolzen Bau des Staates auf diese Höhe erhoben und die wesentlichen Bestimmungen der Verfassung gerettet hatten. So wie in Sparta die Ephoren, in Creta die Kosmen durch die ängstliche Furcht vor einem Umsturz der Verfassung eine ungemessene Gewalt erhielten,[1]) auf eine ähnliche Weise, und unter Mitwirkung einer einflußreichen Aristocratie haben die Censoren in Rom Befugnisse in Anspruch genommen, welche nur das stillschweigende Einverständniß der Mächtigen im Staate ihnen gewähren konnte. Die ursprüngliche Gliederung der Verfassung mußte ohnedem immer mehr als leerer Schematismus angesehen werden, seit der zweite punische Krieg den Mittelstand vernichtet und die Verbindung mit dem Morgenlande durch die maaßlose Vermehrung niegekannter Reichthümer die Verhältnisse des Besitzstandes in Italien im Wesentlichen umgestaltet hatte. Jetzt ward die Masse des Volkes immer mehr in die Gegensätze von Arm und Reich geschieden und Alles, was dazwischen eine Stellung suchte, mußte schwach und bedeutungslos erscheinen.

1) Cic. de Rep. II. 33. Dale Diss. IX. 2. p. 747—760. Die Verschiedenheit der Cosmen von den Ephoren kann anerkannt und doch eine Vergleichung mit den Censoren zulässig sein. Ueber die Ephoren vergl. Aristot. Polit. II. 6. 16. IV. 7. 5. Isocrat. Panath. V. §. 154. Xenoph. de rep. Lac. VIII. 4.

Digitized by Google

Die ursprünglichen Verhältnisse der Servianischen Verfassung herzustellen, war zur Unmöglichkeit geworden; die Verfassung auf einer neuen Grundlage aufzubauen und ganz Italien durch das gemeinsame Bürgerrecht zu einem Staate Gleichberechtigter zu vereinen, das hieß die Macht der alten Geschlechter in Rom vernichten und somit die große Vorzeit der Republik einem höchst gewagten und gefährlichen Versuche zum Opfer bringen. Das einzig denkbare für einen römischen Staatsmann war, den einflußreichen Stand der Grundbesitzer durch gleiche Rechte auf das engste mit einander zu verknüpfen, damit diese wahren Stellvertreter des alten Roms, von großen Erinnerungen gehoben, mit der gleichen Liebe und dem gleichen Haß, eine feste Brustwehr bildeten gegen die mehr und mehr in äußern Bestrebungen sich zersetzende Masse des Volks. Aus diesem Stande der Grundbesitzer haben die Censoren ohne Zweifel die erste Klasse bei der neuen Einrichtung gebildet und das aufgestellte Grundprincip dadurch recht entschieden ausgesprochen, daß sie, die Tribuseintheilung als Basis nehmend, jeder Tribus die gleiche Stellung zur ersten Klasse gaben; welches um so leichter geschehen konnte, weil jetzt die angesehenen Bürger ihre Besitzungen durch ganz Italien ausgebreitet hatten. So erhielten die fünf und dreißig Tribus siebenzig Stimmen in der ersten Klasse, welche damals noch in weit höherm Grade als früherhin in der Centuriengemeinde die Entscheidung gab. Die scheinbare Einbuße von zehn Stimmen, welche der erste Stand erlitt, abgesehen davon, daß sie ein staatskluges Zugeständniß gegen die ärmeren Bürger war, und für die neuen Einrichtungen gewinnen mußte, konnte um so leichter ertragen werden, als die Rittercenturien, welche nach ursprünglicher Bestimmung und späterer Entwickelung zufolge eine vermittelnde Stellung zwischen dem ersten Stande und der Bürgerschaft einnehmen sollten, ganz unter dem Einflusse des Senates stand; indem die große Mehrzahl der Senatoren, nachdem sie längst die höhern Staatsämter

Digitized by Google

bekleidet hatten, ihre Stellung in der Ritterschaft und das Staatsroß beibehielten und dadurch, wenn auch nicht der Zahl nach, doch durch persönliche Würde diese ganze Körperschaft nach dem Willen des Senates leiteten.[1]) Daher

[1]) In dem spätern Verhältniß der Ritter-Centurien zum Senate erscheint neben der still wirkenden Macht der Zeit ebenfalls die Einwirkung der Censur unverkennbar. Die militärische Bedeutsamkeit, schon zu Servius Zeit nicht überwiegend, sank mehr und mehr, zumal seitdem durch die Aufstellung einer eigentlichen Reiterei, die besoldet war, ihr Verhältniß zu den Legionen wesentlich verändert wurde. Dieß geschah zuerst bei der Belagerung von Veji, wie bekannt, mußte aber durch die Vermehrung der Streitkräfte zu Roß und zu Fuß immer mehr darauf hinwirken, daß die eigentlichen römischen Ritter, deren Zahl eher vermindert als vermehrt wurde, im Kriege eine bevorrechtete Stellung einnahmen und im Frieden eine politische Macht bildeten. An die Spitze der ganzen stimmabgebenden Versammlung in den Centuriatcomitien gestellt, haben sie immer einen entschiedenen Einfluß ausgeübt; aber dieser mußte an Bedeutsamkeit gewinnen, wenn die Rittercenturien nicht bloß die Blüthe der jungen Männer aus den patricischen Geschlechtern und den reichen Plebeierfamilien in sich faßten, sondern wenn neben diesen die Mehrzahl der Senatoren das ganze Gewicht ihrer persönlichen Würde und ihr durch die Bekleidung der höchsten Staatsmänner errungenes Ansehen in die Wagschale legten. Dieß war nur erreichbar durch die Mitwirkung der Censur. Allerdings bestimmte kein Gesetz bei der Reiterei wie beim Fußvolk die Trennung in die Centurien der Aeltern und Jüngern; indessen befreiten zehn Dienstjahre zu Roß (Polyb VI. 17.) wie zwanzig Feldzüge zu Fuß von der Verpflichtung in den Legionen zu dienen. Für die Reitercenturien mochte diese Begünstigung um so weniger in Anspruch genommen werden, weil einmal überhaupt zehn Dienstjahre die Thatkraft auf eine sehr kleine Zeit beschränken würden, sodann weil der Reiterdienst, so wie er große Uebung fordert, um so weniger einen beständigen Wechsel duldet; und drittens weil die ehrenvolle Stellung, welche wenigstens ein Theil der römischen Ritter im Heere einnahm, schon an und für sich eine längere Dauer dieser Verhältnisse wünschen ließ. Denn während

Digitized by Google

auch Cato, der entschiedene Gegner adeligen Uebermuthes, wiederholt auf die Vermehrung der Ritter drang, um die

---

nach wie vor für jede Legion dreihundert Reiter ausgehoben wurden, finden wir die römischen Ritter entweder als eine erlesene Schaar in Begleitung der Feldherrn (Liv. XXV. 6.) oder in höherer Stellung als Hauptleute beim Heer. Und wenn auch das Gesetz bei Livius VII. 41. ne cuius militis scripti nomen nisi ipso volente deleretur, additumque legi ne quis, ubi tribunus fuisset, postea ordinum ductor esset, weder allgemein gültig war, noch besonders auf die Ritter anzuwenden ist, so liegt es doch in der Natur der Sache, daß ältere Männer von Würde und Ansehen keine untergeordnete Stellung im Heere einnehmen können. So geschah es also, daß durch die Anordnung der Censoren die Rittercenturien den größten Theil des Senats und deren Söhne enthielten. Liv. XXIX. 37. und XXXIX. 44. wo selbst L. Scipio Asiaticus noch als Ritter erscheint, und Liv. XXI. 59. wo die equites Romani heißen: *senatorum fere liberi.* Daher sich auch erklärt, wie später ein Theil derselben dem annulus aureus und die phalerae hatten; die früher als Abzeichen der Senatoren aufgeführt werden. cfr. Liv. IX. 46. aber keineswegs alle. Daher Hanno bei Livius XXIII. 12. mit Recht: neminem nisi equitem atque eorum ipsorum primores id gerere insigne.» An einer andern Stelle Liv. XXX. 28. werden dieselben equites illustres genannt. Also unter dem Einfluß des Senates und deren Söhnen konnten die Ritter ohnmöglich eine politische Selbstständigkeit entwickeln, sie waren nicht bloß ein seminarium senatus, sondern dessen Stütze; wenn schon auch damals eine große Zahl den Publicanern befreundete und verwandte Männer in den Rittercenturien stimmten. Vergl. Liv. XLIII. 16. Aber nur von den adolescentes nobiles galt, was König Perseus von der gesammten römischen Reiterei behauptete, equites enim illis principes iuventutis, equites seminarium senatus, inde lectos in patrum numerum consules, inde imperatores creant» Liv. XLII. 61. Zur Zeit des Grachus wurde dieses Verhältniß benützt, um eine völlige Spaltung in dem Ritterstande selber zu bewirken und dieselben dem Einfluß des Senates zu entziehen. Denn indem die Senatoren nach vollendeter Dienstzeit das Staatsroß abgeben mußten, wurde

Digitized by Google

großen Vorrechte dieses Standes wenigstens auf eine größere Anzahl auszudehnen. Wurde nun in die erste Klasse noch

nicht nur ihr persönlicher Einfluß vernichtet, sondern auch die Zahl der nicht adeligen Ritter vermehrt. Diese wesentlich veränderten Equitum centuriae, nicht mehr durch das Ansehen erfahrner Männer in ihren Berathungen geleitet, und, wie gewöhnlich in diesem Alter, einer mehr vorwärts strebenden als erhaltenden Richtung zugethan, endlich der Mehrzahl nach von Plebejischen Rittern oder Publicanern stammend, mußten nothwendig mehr im Sinne des aufstrebenden und rivalisirenden Geldadels als der hohen Aristocratie ihre Stimme abgeben. Diese Spaltung wurde noch größer, als dem so umgestalteten Ritterstand die Gerichte übertragen wurden. Natürlich waren davon alle jungen Männer unter dreißig Jahren, so wie alle Senatoren ausgeschlossen, so daß jetzt der ganze Ritterstand in zwei Hälften getheilt wurde, davon eine die equitum centuriae die andere die iudices umfaßte, und diese nebst allen denen, welche den census equester hatten, vorzüglich den Publicanern, bildeten von nun an den eigentlichen ordo equester; der jetzt eine politische Macht wurde, weil dessen Glieder nach dem beliebten Grundsatz von der Trennung der Gewalten in der Herabsetzung des ersten Standes ihre Ehre setzten; wie ähnliche politische Verhältnisse in der neuern Zeit ähnliche Erscheinungen hervorgerufen haben. Was also Cato auf gesetzlichem Wege hatte verhüten wollen, das war nun doch eingetreten cfr. Priscian VII. 8. p. 317. Cato in oratione, qua suasit in senatu ut plura aera equestria fierent: nunc ego arbitror oportere institui, quo minus duobus milibus ducentis sit aerum equestrium. Es kam hiezu, daß die Interessen der Publicaner immer mehr dem Wohl des Staates entgegentraten, so daß es an unzähligen Streitigkeiten zwischen den Publicanern und den höhern Staatsbeamten nie fehlen konnte; ein Streit, welcher endlich die Auflösung der Republik herbeiführte. Vergl. über diesen ganzen Gegenstand die gründliche Untersuchung von T. Marquart; Historiae Equitum Romanorum Libri IV. Berolini 1840. 4°., welcher die meisten streitigen Punkte mit Umsicht und Scharfsinn behandelt und namentlich über die spätern Verhältnisse viel Licht verbreitet hat. Die Umgestaltung der Equitum centuriae in

die Mehrzahl der Publicaner mitbegriffen, so war so ziemlich Alles da vereinigt, was im römischen Staate Einfluß und Geltung hatte.

Nach welchen Categorien die übrigen Bürger in die verschiedenen Klassen vertheilt worden seien, läßt sich aus den dürftigen Angaben des Livius nicht näher bestimmen, und jeder Versuch hier etwas Genaueres festzusetzen muß als leere Vermuthung abgewiesen werden. Nur das geht aus den Worten des Schriftstellers klar hervor, daß eine neue Grundlage für die Ausübung des Stimmrechtes aufgestellt und dem gemäß die Verhältnisse anders geordnet wurden. Ob aber dabei die Schatzungssummen eine große Veränderung erlitten, scheint nach neuern Forschungen [1]) sehr zweifelhaft. Je mehr die Aenderung im Sinne der höhern Aristocratie und namentlich zu Gunsten des Grundbesitzes getroffen war, desto mehr mußten die übrigen Bürger durch die Unveränderlichkeit der Census gewonnen werden, wie es auch der wohlverstandene Vortheil des ersten Standes selber war, die weniger reichen Grundbesitzer durch gleiches Stimmrecht aufs engste mit sich zu verbinden. Daher wenn auch die Stelle des Polybios von den **10,000** Drachmen [2]) nicht unbedingt für den alten Census der ersten Classe beweisend ist, weil leicht im Kriegswesen eine Bestimmung beibehalten werden konnte, während in den politischen Anordnungen ein verschiedener Maaßstab aufgestellt war; wenn selbst die Anführung des Voconischen Gesetzes noch nicht die unver-

---

den ordo equester so wie viele andere Fragen sind mit gleicher Gründlichkeit behandelt von Hrn. Professor C. G. Zumpt in der Abhandlung: Ueber die Römischen Ritter und den Ritterstand in Rom. Berlin 1840. 4°. Beiden war vorausgegangen: Madvig Opuscula Academica p. 22. der die bekannte Stelle aus Cicero de Republ. fragm. IV. einer umfassenden Untersuchung unterworfen hatte.

[1]) Böckhs Metrologie S. 431.

[2]) VI. 23. 15.

Digitized by Google

änderte Beibehaltung der Servianischen Schatzungssumme begründen kann,[1]) weil auch dieses Gesetz auf ein früheres Herkommen gegründet sein und der Ausdruck infra classem in diesem Sinne nicht nothwendig auf jene Zeit bezogen zu werden braucht, so scheint doch die früher erwähnte Rücksicht zu überwiegen, um jede Erhöhung des Census als unthunlich zu verwerfen, zumal jede weitere Scheidung der Reichen eben so sehr diese sich selbst entfremden, als den Neid der Aermern gegen sie bewaffnen mußte. Indem so der Servianische Ansatz beibehalten und die Form gerettet wurde, erlaubte man sich vom Grundgedanken abzugehen und dadurch darauf hinzuweisen, daß nicht allein der Reichthum, sondern noch andere Vorzüge des ersten Standes als entscheidend angesehen wurden.

Die Zweckmäßigkeit einer solchen Maaßregel für den damaligen Zeitpunkt wird kaum Jemand in Zweifel ziehen wollen. Zunächst stand Catos Censur noch in lebendiger Erinnerung, welche, wenn auch nicht die Verfassung bedrohend, doch gegen die hohe Aristocratie gerichtet war, und auf jeden Fall die innerste Gesinnung des Volkes offenbart hatte. Ueberdieß hatte sein Vorschlag die Zahl der römischen Ritter zu vermehren, der wohl am schicklichsten noch vor die Censur gesetzt ward, ein anderes Gebrechen der öffentlichen Zustände aufgedeckt, nämlich die schwache Vertretung der Plebejer in dem Ritterstande und wie dieser sonst so einflußreiche Stand zu einem bloßen Werkzeug der senatorischen Parthei zusammengeschrumpft war. Das Mißverhältniß in welches dadurch die herrschende Parthei mit den Wünschen des Volks getreten war, mußte tieferblickende und besonnene Glieder der Aristokratie mit Besorgniß erfüllen, und während die immer weiter um sich greifende auswärtige Politik die Fugen des Staats im Innern mehr und mehr auseinander trieb, mochte sich gleich-

[1]) Gell. VII. 13.

zeitig das Bedürfniß fühlbar machen, durch neue Bande die Eintracht unter den verschiedenen Elementen der Bürgerschaft zu befestigen. Dieß geschah, indem der herrschende Stand in heilsamen Schranken gehalten wurde, die armen Bürger aber, deren Einfluß auf die Staatsangelegenheiten höchst unbedeutend war, durch ein gewisses Gefühl bürgerlicher Gleichheit gewonnen wurden. In diesem Sinne wurde damals das erste Aufwandsgesetz gegeben;[1]) dasselbe bezweckte die Erneuerung des Vorschlags, welcher die Erlangung der Staatsämter an ein gewisses Alter knüpfte, und die wiederholte Verwaltung derselben Ehrenstelle innerhalb eines gewissen Zeitraums untersagte.[2]) Auch das Voconische Gesetz,[3]) welches die Erbschaften der Frauen beschränken und die Anhäufung großer Reichthümer in denselben Familien verhindern sollte, ist als ein Versuch zu betrachten, den Gang der Verhältnisse zu hemmen, welche unaufhaltsam darauf hinzudrängen schienen, Macht, Ehre, Reichthum in die Hände Weniger zu legen. Einen ähnlichen Gesichtspunkt verfolgten, wie es scheint, die Censoren Aemilius und Fulvius, indem sie eine neue Vertheilung des Stimmrechts in Beziehung auf die Tribus einführten und eine neue Gliederung der letztern mit Rücksicht auf Abkunft, Rang, Verhältnisse und Erwerb verfügten. Wurde dadurch, wie aus Livius Worten sich vermuthen läßt, die Stimmberechtigung zur ersten Klasse für alle Tribus gleich, wurde auch bei der Wahl der Ritter die größtmöglichste Gleichmäßigkeit in Hinsicht der Bezirke angestrebt, so blieb nur noch übrig, auch die übrigen Stände und Berufsarten so auf die verschiedenen Bezirke zu vertheilen, daß die allzugroße Ungleichheit aufgehoben wurde, welche sich in der Bevölkerung, wie in der Lebens-

---

1) Lex Orchia cfr. Macrob. Saturn. II. 13. cfr. Gell. II. 24.

2) Durch die Lex Villia annalis Liv. XL. 44.

3) cfr. Cic. Verr. II. 1. §. 106. Liv. Epit. XLI. Gaius II. §. 274. Cic. de Fin. II. §. 55.

Digitized by Google

weise der städtischen Tribus und der weiter entlegenen gebildet hatte. Alles drängte nach der Hauptstadt hin [1]) und es hatte sich dadurch eine Pöbelmasse gebildet, welche der Ruhe im Innern ebenso gefährlich wurde, als sie dem Staatsschatz lästig war. Diese in ihrem Einfluß möglichst zu beschränken und auch in dieser Hinsicht die Tribus unter einander in ein gewisses Gleichgewicht zu setzen, mußte das Bestreben der Censoren sein. Dieß geschah nun offenbar am zweckmäßigsten, wenn sie einmal durch alle Tribus die gleiche Vertretung des Landeigenthums verfügten und dann die verschiedenen Gewerbsarten auf eine angemessene Weise dem Classensystem anzupassen suchten. Denn da die kleinen Grundeigenthümer sich mit jedem Tage verminderten und aus ehemaligen Besitzern die Pächter der mächtigen Familien werden, so würde der eigentliche Mittelstand ganz verschwunden sein, wenn nicht ein Mittel gefunden worden wäre, die entstandenen Lücken zu ergänzen.

Sehr viele Bürger, welche früher ausschließend mit Landbau sich beschäftigten, wurden jetzt in die Unternehmungen der Staatspächter (Publicaner) hineingezogen [2]) und die Aussicht auf eine leichte Weise Vermögen und Einfluß zu gewinnen, so wie das Beispiel einer Menge fremder Insassen, welche dadurch empor gestiegen waren, endlich der erleichterte Getreideverkehr aus den Provinzen hatte die Wichtigkeit des Ackerbaus für Rom außerordentlich vermindert. Es mußte daher in doppelter Beziehung zweckmäßig scheinen, einmal die große Anzahl derer, welche Geldgeschäfte trieben, auf eine angemessene Weise in die Verfassung einzureihen, sodann ihren überwiegenden Einfluß in den Centurien zu begegnen, so daß die politische Gestaltung des Staats nicht im Widerspruche mit seiner ganzen Entwickelung stünde. Welchen Weg die Censoren in dieser

---

1) Salustius Catilina c. 37.

2) cfr. Polyb. VI. 17. Cic. pro Milone. c. 13.

Digitized by Google

Absicht eingeschlagen, ist bei dem Mangel aller nähern Bestimmungen unmöglich genauer anzugeben; es genügt einmal die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer solchen Maaßregel zu begreifen, fürs zweite die Thatsache festzuhalten, daß um diese Zeit wirklich eine Abhülfe von den Censoren getroffen worden sei.

Aber mag man dieser Veränderung einen größern oder geringern Umfang zugestehen wollen, mag das Verfahren dabei ein durchaus verschiedenes gewesen sein, das ist auf jeden Fall aus dieser Stelle klar, daß die Censoren kraft eigner Machtvollkommenheit tief eingehende Veränderungen in den innern Verhältnissen der Tribus und der davon abhängigen Abstimmung in den Centurien getroffen haben, so daß weder eine gewaltsame Umänderung der Verfassung noch ein besonderes Gesetz oder ein organischer Beschluß anzunehmen ist, um eine veränderte Einrichtung oder ein verschiedenes Verhältniß in der Stimmberechtigung zu erklären. Es ist demnach die Censur als eine höhere Macht erschienen,[1]) welche dem stillen Gang der Zeiten folgend, ordnend, leitend umgestaltend die Verfassung unter Festhaltung der gegebenen Grundlage der jedesmaligen Entwickelung des Volkes angepaßt und ihr eine solche Festigkeit gegeben hat, daß sie den größten Stürmen trotzte, bis auch die römische Freiheit ihren Kreis vollendet hatte, und den zerstörenden Wirkungen des Bürgerkriegs erlag.

Vielleicht wird Manchem die letztere Behauptung zu kühn erscheinen, mir ist sie Gewißheit, die hohe Bedeutung der Censoren-Würde wird Niemand in Zweifel ziehen wollen. Aus der Tiefe des römischen Gemüths hervorgegangen ist sie den schützenden Genien zu vergleichen, die, nach dem Glauben der Alten, das Leben einzelner Menschen wie ganzer Städte und Völker umschirmen und hold und

1) οἱ τὴν ἀνυπεύθυνον ἔχοντες ἀρχήν. Dionys. religionis praecipuae habetur censoria majestas. Festus p. 285. Ed. O. Müller.

Digitized by Google

freundlich die Schutzbefohlenen umgeben. Zwei Kräfte sind es die in Allem walten, was Leben und Bestehen hat. Es ist die strebende, die schrankenlose, die immer Neues schaffende, und die leitende, die ordnende, die erhaltende. Die Macht der Bewegung haben im Römer-Staat die Volkstribunen überkommen, die Bestimmung zu erhalten ward der Censur.[1]) Haben jene die Bürgerfreiheit im heißen Kampf errungen, so gaben ihr diese Kraft, Dauer und Bestand. In der Tribus regem Treiben herrscht der Volkstribun, die strenge Ordnung der Centuriengemeinde war der Censoren Werk. So mag man in Censur und Tribunat die beiden Pole finden, zwischen welchen die Achse der römischen Welt sich dreht. Die Censoren haben die Erinnerung der großen Vorzeit festgehalten, durch die ein kräftig Volk sich immerfort verjüngt. So hatte diese Würde jener Cato aufgefaßt, das treueste Abbild des alten Roms. Das hat ihm seines Volkes Bewunderung errungen, das hat ihn zum Schreckbild schwacher Weichlichkeit gemacht. Diese Liebe zu der Väter Sitte, die wie ein lebendiger Odem die Geisteswerke dieses Volkes durchströmt, sie ist es, die Sallustius Rede adelt, sie tönet in Tibullus süßen Liedern, sie durchdringt belebend Virgils Gesänge, sie erhebt als edles Volksgefühl den Venusinischen Dichter. Es ist die Sehnsucht nach der Herrlichkeit des alten Roms, die mit Wehmuth die Seele des Tacitus erfüllte, die seinem Werke die höhere Weihe giebt. Mag man die ideale Richtung des hellenischen Geistes preisen, mag man die Genialität und hohe Kunst in ihren Schöpfungen bewundern, mich hat immer tief ergriffen der Ernst und die Innigkeit jenes heiligen Gefühls, jene fromme Liebe

[1]) Die Rivalität der Censur und des Tribunats spricht sich in vielen einzelnen Zügen aus. cfr. Liv. Epit. LIX. XXXVIII. 36. XXIX. 37. Val Max. VII, 2. 6. Plin. H. N. VII. 45. Gell. N. A. XIV. 4. Liv. XLIII. c. 16.

Digitized by Google

zu der Väter Sitte, die in den Männern des freien Roms niemals erstarb. So lange ein Volk die Väter ehrt, so lange es in dem Gewirre der Gegenwart treu die Erinnerung an seiner Ahnen Herrlichkeit bewahrt, so lange darf die Hoffnung des Fortbestandes festgehalten werden. Doch wo mit frecher Hand das Band zerrissen wird, welches die Zukunft mit der Vergangenheit verknüpft, da ist das Mark des innern Lebens schon vertrocknet, und es endet das vermessene Beginnen mit ruhmlosem Untergang.

Nachtrag

zu Seite 211 Zeile 14.

Der dort ausgesprochene Gedanke findet sich bei Livius angedeutet II. 57. Dum tribuni consulesque ad se quisque omnia trahant, nihil reliquum esse virium in medio; distractam laceratamque rem publicam magis quorum in manu sit, quam ut incolumis sit quaeri.

Digitized by Google